

2021

Abgabefrist 31. Dezember 2021
(Einmalige Zustellung pro Kontrolljahr
mit den unterzeichneten Belegen)

Stiftung ASCA
Abt. Weiterbildungskontrolle
St-Pierre 6A
Postfach 548
CH-1701 Freiburg

ZSR.Nr.:

Geburtsdatum:

Name:

Vorname:

Korrespondenzadresse:

Firmenname:

c/o :

Strasse:

Tel:

PLZ:

Ort:

E-Mail:

Für Eintragsänderungen & Mutationen, Registrierung zusätzlicher Methoden benutzen Sie bitte die entsprechenden Formulare auf der Homepage www.asca.ch unter Rubrik Therapeuten - Aufnahme / Dokumente.

WEITERBILDUNGSSTUNDEN ABSOLVIERT im Jahr 2021 (mind. 16 Stunden à 60 Min)

Datum	Inhalt	Stunden	Schule	Nr. Beleg
Total Stunden		(Total Lektionen umgerechnet in Stunden zu 60 Minuten)		

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie **keinen Eintrag im Schweizerischen Strafregister** haben und alle Angaben der Wahrheit entsprechen (Art.11 ARG).

Datum:

Unterschrift :

Beachten Sie Spezialregelung für die Kontrollperiode 2021 auf der Rückseite!

Informationen zur Weiterbildungspflicht

Alle anerkannten Gesundheitspraktiker/-innen der Stiftung ASCA sind verpflichtet jährlich Weiterbildungsbestätigungen einzureichen. Die Anforderung der Weiterbildung wird im allgemeinen Anerkennungsreglement **(ARG) Kapitel 8 unter Art. 20 bis 22** sowie im Ausführungsreglement der Gesundheitspraktiker/-innen **(ArARG) unter Art. 7 bis 14** genau definiert.

Die Weiterbildung muss grundsätzlich auf die Pathologie in Bezug auf die praktizierende(n) Methode(n) ausge-richtet werden oder methodenspezifisch sein. Die Kurse sollten vorzugsweise bei einer von der Stiftung ASCA anerkannten Schule belegt werden. Kurse oder Seminare anderer Institutionen können jedoch durch Beschluss der medizinisch-therapeutischen Kontrollstelle angerechnet werden.

Nach der ASCA-Registrierung beginnt die Weiterbildungspflicht im darauffolgenden Kalenderjahr. Beispiel: Eintrittsdatum ab 01.01.2020 - Weiterbildungspflicht ab dem Jahr 2021. Die obligatorische Stundenanzahl für die Weiterbildung beträgt **mindestens 16 Stunden pro Jahr**. Überzählige Weiterbildungsstunden werden auf ein Folgejahr übertragen. Um einen Anstieg des Arbeitsvolumens am Jahresende zu vermeiden, sollten die Weiterbildungsbestätigungen **unaufgefordert und einmalig**, jedoch bis spätestens **31. Dezember 2021** eingereicht werden.

Ausgenommen sind die Gesundheitspraktiker/innen, welche aktive Mitglieder von Berufsverbänden sind, die mit der Stiftung ASCA eine Vereinbarung zwecks der Weiterbildungskontrolle unterzeichnet haben. Die Liste finden Sie auf der ASCA-Website in der Rubrik News und Mitteilungen.

Regelung für die Kontrollperiode 2021

Zusätzlich zu den im Ausführungsreglement in Art. 10 und 11 anerkannten Weiterbildungsarten wird die Stiftung ASCA **für die Kontrollperiode 2021 folgende Weiterbildungen anerkennen:**

- **Stunden von Weiterbildungen**, die infolge Covid-19 **abgesagt wurden** (Anmeldung und Annullierung beilegen)
- **Buchbesprechungen von Fachliteratur** (8 Stunden pro Buchbesprechung). Zu den Anforderungen siehe Leitfaden auf der ASCA-Website in der Rubrik Therapeuten/Aufnahme und Dokumente.
- **100% der Stunden im Fernunterricht** (Online-Kurse) mit Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Kurses (vorher 50%)
- **100% der unter Supervision absolvierten Stunden** (vorher 50%).

Sie können sich jederzeit im **Mitgliederbereich MyASCA** über ihren aktuellen Stand der Weiterbildung informieren. Falls Ihnen der Zugang zu MyASCA fehlt, melden Sie sich beim Sekretariat.